Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1873

303 (25.12.1873) I. Beilage

I. Beilage zu Mr. 303 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 25. Dezember 1873.

zweifelhaft, es ift, tonnte man fagen, mit Sanben gu greis

Babifcher Landtag.

* Karleruhe, 23. Dez. 15. öffentliche Sitzung ber Zweiten Kammer. (Fortsetzung ber Berathung ber Ansträge auf Revision ber Berfasung.)

Staatsminifter Dr. Jolly; Die Frage nach Revifion ber Berfaffung liegt febr nabe; fie ift jest gleichzeitig bon verschiebenen Seiten und unverfennbar mit verschiebenen Intentionen aufgegriffen, fie ergibt fich von felbft aus ber Entftehung bes Deutschen Reichs und bem Gintritt unferes Banbes in baffelbe. Damit fteht gleich Art. 1 ber Berfaff.= 11rt., nach welchem bas Großbergogthum ein Glieb bes Druifchen Bunbes tft, im Wiberipruch, und icon barin mag fur Diejenigen, benen bie Rettigfeit ber Rebattion eines Gefetes bie Sauptfache ift, ein Grund gur Berfaffungeanderung liegen; womit ich übrigens nicht laugnen will, bag für biefelbe ouch beffere fachliche Grunbe vorhan= ben find. Schon auf bem letten, ja icon auf bem vor-Tetten angerorbentlichen Landtag, ber über ben Beitritt unferes Landes jum Deutschen Reiche beichloß, war von ben baraus fich ergebenben Menberungen ber Berfaffung bie Rebe, und bie Großt. Regierung erklarte wiederholt ihre wolle Bereitwilligkeit, bieselben borzunehmen. Rur mußte ber Zeitpunft, wann Das zu geschehen habe, und bie Richtung, in welcher man vorzuschreiten babe, noch weiterer Erwagung und weiterer Erfahrung vorbehalten bleiben. Rach Rundgebung biefer Anficht ber Regierung wird es meine erfte Pflicht fein, gu erffaren, warum die Regierung ihrerfeite biefem Landtage nicht eine Borlage gemacht bat, in ber fie die mehr ober minber umfaffente Revifion ber Berfaffung borichlagt. Der Grund unferes Berfahrens liegt einfach barin, bag wir ber Anficht find, bag auch noch im fetigen Zeitpunkt nur mit ber alleraugerften Borficht an eine irgend tiefer eingreifenbe Menberung ber Berfaffung gegangen werden follte, daß auch jest noch, feitbem wir 3 Jahre Mitglieber bes Deutschen Reiches find und bie Berbaltniffe beffeiben fich fur ben erften Anfang bis gu gewiffem Grabe tonfolibirt haben, bie Dinge noch nicht reif genug find, bas Berhaltniß bes Reiches zu ben Ginzelftaaten noch lange fich nicht fo bestimmt entwickelt bat, bag man eine tiefer eingebenbe Berfaffungeanberung mit ber Gicher= beit bornehmen tonnte, fie werbe auf eine lange Reihe von Jahren hinaus zu ben Ginrichtungen und Zuftanden bes Reiches paffen. Menberungen zu machen auf bie Gefahr bin, bag wir nach 3, 4 ober 5 Jahren wieder anbern muffen, das wird auch von Ihnen Niemand wollen; man thut bas bei feinem Gefete, weil man bie Erkenninig bat, bag baburch bie Autoritat ber Gefete geschwächt wirb, am allerwenigften thut man bas bei einem Berjaffungsgefete. Wir find ber Anficht, tag bie Berhaltniffe noch nicht ber Art find, bag irgend Jemand ohne Bermeffenheit behaupten konnte, bie Dinge werben innerhalb eines gegebenen Beits raums in bestimmter Richtung bis zu einem schon jest mit Sicherheit erkennbaren Puntt fich entwickeln, fo bag wir mit Rudficht barauf in bem fichern Bertrauen, bas Richtige

gu thun, bie Berfaffung anbern tonnten. Es wird nun meine nachfte Schuldigkeit fein, biefe Mus schauung der Regierung Ihnen eiwas näher zu begründen, und ich muß um Rachsicht bitten, wenn ich bem einen ober bem anbern ber herren etwas zu fehr in bas Detail ein= gugeben scheine. Mic scheint, so geifig anregend all bie einzelnen Gefichtspunkte maren, bie bie S.S. Borredner vorbrachten, boch immerhin ein gemiffer Mangel in ber Begrundung ihrer Antrage barin gelegen gu fein, bag fte gu wenig auf das Einzelne eingingen, zu wenig die konkreten Berhältnisse ins Auge faßten. Um ganz sicher zu gehen, stelle ich zunächst die Annahmen sest, von benen ich für bie Weiterentwicklung bes Reiches ausgehe. Ich nehme an, baß bie wechselieitige Kompetenz bes Reiches und ber Eingelflaaten - ber Buntt, welcher am ftartften und unmittelbarften die Berfassung der letzteren berührt — wesentlich und prinzipiell seststeht, daß darin für die überhaupt ins Ange zu fassenden Zeitraume keine erheblichen Aenderungen eintreten werden. Sie können mir freilich antworten: das ift auch nur eine Bermuthung, bewiesen ift auch Das nicht, und möglicher Weise ift bei mir in diesem Fall, wie es ja oft geschieht, der Wunsch der Vater des Gedankens. Ich glaube, es lassen fich aber doch auch gewiß sehr stichhaltige Grunde turg andeuten, die dafür fprechen, bag eine Berichiebung ber wechselseitigen Kompetenz nicht zu erwarten ift. Es hat bas Reich Das, was es bedarf, um als Reich fungiren ju tonnen; ce wird vielleicht im Laufe ber Sabre das Bedürfniß fühlen, Das, was ihm jetzt zugewiesen ist, wollständiger in seinen Besitz zu bringen, tiefer und voller zu erfassen, energischer in die Hand zu nehmen; das Reich wird aber faum bas Beburfnig haben, extenfiv wesentlich über Das hinauszugehen, was ihm jett zugewiesen ift, und auf ber anbern Seite wird ben Partifularstaaten nicht viel ent-Bogen werben burfen, wenn fie überhaupt im Stanbe bleiben follen, bie Aufgaben bes Staates ju erfullen. Es ift aber in allen beutschen ganbern ein wirklich beftebenber und ein berechtigter Bunfc, bag bas innere Staatsleben mit Selbständigkeit fortgeführt werbe. Sie haben also alle das naturgemäße Bestreben, in ihrer Kompetenz nicht we= sentlich weiter beschränkt zu werben; sie wollen als wirk-liche Staaten fortleben. Ich glaube also, wir können ba-von ausgeben, es werbe bie wechselseitige Kompetenz bes Reichs und ber Gingelftaaten nicht wefentlich geanbert werben. Betrachten wir nun, mas fich baraus ergibt, fo ift es ja un-

fen, bag burch bie bereits gegebenen Menberungen, burch bie einfache Thitjache ber Grifteng bes Reiches, ein nicht unerheblicher Theil ber politischen Funktionen, bie bisber von ben Gingelftaaten und in benfelben von ben Landesregierungen und ben Landiagen ausgeübt murben, auf bas Reich übergegangen ift; es ift aber nicht minder unzweifelhaft und gang eben fo handgreiflich, baß beffen ungeachtet alle beutschen Bartitularftaaten ein vollständiges Staates leben fortführen. Es ift gang handgreiflich, bag heute noch wie vor 10 Jahren alle beutschen Landtage gang spezifisch politifche Berfammlungen find. Es ware bollig verfebrt, wenn man die beutschen Landtage mit einem Provingial-Landtage zusammenfiellen wollte. Die Analogie zu einem wirklichen Parlamente ift viel naber, als die zu einem Provinzial Laubtage. Ich erlaube mir, fiatt aller theores tischen Ausfahrungen, die Berven einfach auf alle bie Bor-lagen zu verweisen, die wir bei Beginn biefes Landtags Ihnen machten. Bergegenwärtigen Gie fich biefe Borlagen und Sie werben finden, biefelben greifen in alle wefentlichen Beziehungen bes Staatslebens fo tief ein, fie find so spezifisch politischer Natur, wie jemals irgend welche Borlagen waren, über welche in diesem Hause verhandelt wurde. Es mag also ein Theil ber politischen Funktionen, bie fruber tie Lanbtage ausübten, bereits auf bas Reich übergegangen fein, ein fehr erheblicher Theil ift boch gu-ruckgeblieben, fo baß beute noch ber wefentliche Charafter ber Landtage ber einer bas politische Leben bes Staats bestimmenben Bersammlung ist. Wie werben sich bie Dinge nun aber weiter entwickeln? Sier, glaube ich, muß Jeder, ber einige Bescheibenbeit in sich fuhlt, bekennen: bas ist mit Sicherheit vorauszusagen, ziemlich unmöglich. Sie wiffen 3 B., im Mugenbiid ift von ben Reichforganen ber Beschluß gefaßt worben, bie Reichstompetenz auszubehnen auf bas gange Zivilrecht; biefe Ausbehnung ber Reichs= tompetenz wird voraussichtlich schon in den nachsten Tagen beutsches Recht sein. Damit scheint auf ben ersien Blick ein zwar sehr weites und wichtiges, aber boch nicht spezififch politisches Gebiet ben einzelnen Staaten entzogen. Es ift aber gewiß, bag wenn bas Deutsche Reich nach Unnahme und Durchführung bes fogenannten Laster'ichen Untrags bas Zirilrecht und bie gesammte Juftig-Gesetzung gur Reichsfache macht, daß bamit und in Folge bavon auch auf bas politifche Beben aller einzelnen Staaten in febr er= beblicher Beife wird eingewirft werben. Wie bie Dinge heute liegen, unterliegt es taum einem Zweifel, bag febr balb bie Folge ber Unnahme jenes Antrage bie Ginführung ber Zivilehe im gangen Deutschen Reiche fein wirb. Das berührt, wenn es auch formell als ein Bestandtheil ber burgerlichen Gesetzgebung erscheint, boch febr wefentliche Beziehungen zwischen Staat und Rirche. Speziell in un-ferm Lanbe murbe materiell bamit nichts geanbert; aber auch fur une tritt boch gerabe in politischer Begiehung eine febr erhebliche Anderung ein, wenn eine gwar givilrechtliche, aber bas Berhalinig zwischen Staat und Rirche fo nahe berührende Institution aus einer partifularrecht= lichen eine reichegesetliche wird. — Das Berhaltniß zwischen Staat und Kirche zu ordnen, wird die Reichsgewalt, glaube ich, nicht unternehmen; bas bireft zu thun, wurde fogar im Augenblick auferhalb ber Kompetens bes Reiches liegen, und ich glaube aus ben vorhin entwickelten Grun: ben, bag bie Reicheverwaltung nicht babin fireben wirb, ihre Kompeteng zu erweitern. Aber Gie Alle miffen, bas Reich war bereits burch bie unerhörten Angriffe gegen baffelbe genothigt, gur Abwehr gegen gemiffe Difbrauche, bie eine bestimmte Partei innerhalb ber Rirche fich erlaubte, probibitive Strafgefete zu erlaffen. Niemand fann wiffen, ob auf biefem Weg weiter gegangen werden muß, und wie weit, welche weitere Ronfequengen fich ergeben werben, wie viel von bem politischen Leben ber Partifularfteaten in Folge bavon, set es ber rechtlichen Form nach, sei es auch nur thatsachlich, auf bas Reich übergeht. Gin anderer Punkt. Das Reich ist bereits bamit beschäftigt, in Berbindung mit der Bivil- und ber Strafprozeß- Ordnung eine gemeinschaftliche Gerichtsorganisation berzustellen; bamit wird wieder ein fehr erheblicher Theil bes politischen Lebens ber Partifularftaaten auf bas Reich übergeben. Belde Ronfequenzen fich baran knupfen, bas ist wieber gar nicht ab-gusehen. Ginen gewissen Einfluß wird bie gleichmäßige Organisation ber Gerichtebehörben burch gang Deutschland unvermeiblich auf bie Organisation ber nicht richterlichen Beborben ber Gingelftaaten anguben; benten Gie 3. B. nur an ben naben Bufammenhang ber Staatsanwaltichaft mit ber Polizei. Das Mag biefes Ginfluffes jest beftimmen zu wollen, ift aber unmöglich. Der 3. 3. vorliegende Entwurf ber Gerichtsorganisation enthält 3. B. nichts über über bie freiwillige Gerichtsbarfeit, beren Orbnung gunachft ausschlieflich ben Bartitularftaaten überlaffen bleibt. Biebt bas Reich auch biefe an fich, fo tann gerade bei biefer Das terie eine gewiffe Ginwirfung auf ben Organismus ber übrigen Landesbehörben taum ausbleiben. Gin Anlag, auch bie freiwillige Gerichtsbarteit gang ober theilmeife von Seiten bes Reiches zu ordnen, fonnte aber in bem burch bas Zivilgefen Buch aufzustellenben Sypothetenrecht liegen, bas vielleicht die Anstellung von Sypothekenbewahrern nothwendig machen wird. - Bie auf bem Gebiet bes Rechts, fo ift es auf bem ber Steuern. Die Reichsverfaffung raumt bem Reiche bas Recht ein, birefte und inbirette

biretten Reichsfteuer hat man bis jest abgeseben; ich glaube aber, bag man bagu tommen wirb, um bie Matrifularbeis trage, welche bie Gingelftaaten an bas Reich zu leiften haben, ju beseitigen ober wenigftene erheblich ju ermäßigen. In ber That mare bies fur alle Theile munichenswerth: es entiprache ber Burbe bes Reiches, birette Ginnahmen gu haben, fiatt auf Beitrage ber Bartifularftaaten angewiefen gu fein, und es mare fur biefe ermunicht, weil bie verhältnigmäßig hoben und fehr beträchtlichen Schwantungen unterworfenen Datrifularbeitrage fortmabrend bie Banbesbudgets mit Berwirrung bebroben. Run neimen Sie an, bas Reich führt eine birette Steuer ein , 3. B. eine birette Gewerbesteuer, von ber fruber wenigstens einmal geruchtweise bie Rebe mar, ober eine anbere birette Steuer, fo ift es boch handgreiflich, bag nicht blos biefe bestimmte Art ber Besteuerung in ben einzelnen Staaten unmoalich gemacht ift, fonbern es greift bas wieber in bas gange Steueripftem ein. Es ift bentbar, bag bas Reichs Steuerwefen fich so entwidelt, bag fur une bie Frage, wie bie une speziell obliegenben Ausgaben ju beden feien, eine, wenn ich fo fagen barf, lediglich to nifche, ihrer eminenten politischen Bebeutung vollständig entfleibet wirb, wahrend jest noch biefes gange Gebiet ber volltommen freien Enticheibung ber ingelnen Staaten überlaffen ift. Und wie mit ber Juftigoefetgebung, wie mit bem Steuerwefen, fo ift es mit einer Reihe anderer wichtigfter Staatsaufgaben. Das Reich ift berechtigt, bie Bertehrsverhalt niffe zu orbnen; wir in Baben haben ein Intereffe baran nicht nur ale Richsongehörige, fonbern wir haben ein wohlbegrunbetes, fpegififd babtiches Intereffe baran, bag möglichft bald ein Eisenbahn-Gefet erlaffen wirb, bas gleiches Recht herftellt fur alle Bahnen, auch fur bas Berbaltniß zwifden benfenigen, bie bem Reich geboren, und benjenigen, die im Gigenthum eines Bartitularftaates fteben. Se nach ber Musbehnung eines folden Reichsgesetes über bas Gifenbahnmefen wird bie Gelbftandigfeit ber Beitung biefes wichtigen Zweiges bes öffentlichen Bertehre in ben einzelnen Staaten mehr ober minber beichrantt; wie weit? barüber tann beute Riemand eine begrunbete Unficht haben; wir muffen einfach betennen: bas wiffen wir nicht. Das Reich tann verfügen über bie Gemaffer, über bie Strome und Gluffe, infofern fle bem öffentlichen Bertebr bienen, über bie fog. Brivatgemaffer, infofern bie Bivilrechts Gefetgebung an bas Reich übergeht. Wie weit bas Reich von ben in biefen Begiehungen ibm eingeraumten Befugniffen Gebrauch machen wirb, ift einftweilen unbetannt. Doch genug mit biefen Gingelnheiten; ich will Sie bamit nicht ermuben; meine Absicht war nur, ftatt eines allgemeinen, nichts beweisenben Sates über bie mit ber Grundung bes Reichs eingetretene Menberang Ihnen burch tonfrete Ausführungen ju zeigen, bag, wenn wir annehmen, eine pringipielle Menberung ber wechselseitigen Rompeteng zwijchen Reich und Gingelftaaten werbe nicht eintreten, baß felbit unter biefer, bas Gebiet ber Unficherheiten und Zweifel am meiften beidrantenben Borausfetjung es bennech absolut vermeffen ware, beute entscheiben zu wollen, wie, in welcher Richtung, bis zu welchen Bielen, bor Mlem, in welchem Tempo bie Reiche Gefetgebung fich entwickeln wird. Wir tonnen nicht behaupten, in 5 ober 10 ober 20 Jahren find biefe ober jene, viele ober wenig Staatsaufgaben an bas Reich übergegangen und nicht mehr burch bie Einzelftagten ju erlebigen. Jeber mag barüber feine Buniche und Bermuthungen haben; jeber Befonnene wird aber jugeben muffen, bag irgent eine Sicherheit barüber nicht besteht. 3ch foliefe barans, bag an ber Berfaffung eines Einzelstaates, bie, um zwedmäßig zu fein, burchaus an bie Reichsverbaltniffe fich anschließen muß, alfo von beren Beiterentwickelung abhangt, im Augenblick nur mit außerfier Borficht eimas geanbert werben fann.

Ich bin zu biefer Konseguenz gekommen burch eine Betrachtung ber wechseistitgen Kompetenz ves Reiches und ber Partikularstaaten, welche allerdings am unmitteldussen auf die Landesversossungen einwirt. In dem gleichen Resultat sührt aber auch die Betrachtung anderer Berhältnisse, deren Einfluß vielleicht unwitteldurer, ober barum nicht minder bedeutend ist; ich meine vor Alem den Organismus des Reiches selbst. In diesem nimmt eine sehr wesenkliche Stelle ein: der Bundesrath; der Bundesrath, vor eines Theils eine Art Staatenhaus ist, auf der andern Seite eine Art mitregierende Behörde. Es ist diesem Bundesrathe befanntlich von dem genialen Schöpfer des Deutschen Reichs und seiner Berfassung ein anzerordentliches Lob zu Theil geworden, und schon das würde für mich Grund genug sein, nicht das Gegentheil über den Bundesrath auszusprechen. Selbst wenn ich gegen dieses Institut etwas größere Bedenken hätte als ich sie habe, so würde ich bescheiden genug sein, mein Urtheil senem sompetenteren Urtheil unterzusorden; ich gebe mit voller Leberzeugung zu, der Bundesrath hat in der Ebat bereits sehr größe Berdienste.

übrigen Landesbebörden kaum ausbleiben. Ein Anlaß, auch die freiwillige Gerichtsbarkeit ganz oder theilweise von Seiten des Reichts zu ordnen, könnte aber in dem durch daß er wohl die unerläßliche Bedingung war, um das Reicht daß vielleicht die Anstellung von Hypothekendewahrern nothewendig machen wird. — Wie auf dem Gebiet des Rechts, so ist es auf dem der Steuern. Die Reichsversassung einer die ihm angesonnen waren, steits vollkommen erstäumt dem Reiche das Recht ein, direkte und indirekte Steuern seder Art einzusühren. Bon der Einsührung einer

besrath ju fagen, aber ber Bunbesrath ift bei all' Dem eine theoretisch febr irregulare Schöpfung.

Bir hatten in Deutschland Jabrzehnte, vielleicht ein Jahrhundert hindurch eine gang große, eine übergroße Berehrung für bie ftaatsrechtliche Theorie und haben barüber bie ftaatsrechtliche Praxis vergeffen. Run bat in unfern Tagen ein unvergleichlich genialer Mann pratifc politifche Buftanbe in Deutichland geschaffen, bie alle unfere fühnften Soffnungen und Erwartungen weit binter fich gurud laffen, ohne fich babei viel um irgend welche Theorien zu betummern Dan wird aber bei aller Berehrung fur ihn boch bie bescheibene Frage aufwerfen burfen, ob nicht auch bie Theorie ihr Recht habe, ob in einem großen Staatsmefen, wie in bem Deutschen Reich, auf bie Dauer eine Berfaffung fich werbe erhalten tonnen, die theoretisch an febr bebenklichen Mangeln leibet und beren fpstematischer Zusammenhang gar manches ju wunschen übrig lagt. Der Bunbesrath hat unzweifelhaft Bortreffliches geleiftet und wird noch Gutes wirten, aber boch laßt fich bie Frage fcwer unterbruden: Werben benn bie Funktionen, bie jest bem Bunbesrath übertragen find, auf die Dauer vereinigt bemfelben verbleiben? ober wird fich ber Bunbesrath nach feinen verichtes ben Aufgaben in verschiebene Beborben auflofen? Birb einestheils ein Staatenhaus aus ihm entstehen, anderntheils geforgt werben für ein anberes Organ, bas bie Mitregies rung beforgt? Birb biefes lettere gang wegfallen und viels leicht einfach ein Reichsminifterium geschaffen werben ? Dber wird vielleicht, ohne bag rechtlich und formell etwas geans bert wirb, ber Bunbesrath wenigstens thatfachlich in ber einen ober in ber anbern ber angebeuteten Richtungen fich

3ch barf all' bieje Fragen nur berühren, um bas Buge= ftanbnig von Ihnen ju erhalten: Wenn bie Berfaffung ber Gingelftaaten harmoniren foll mit bem Gangen, wenn fie paffen foll zu ber Aufgabe, bie ber Gingelftaat in bem großen Gangen zu erfüllen hat, so muffen wir wiffen, wie biefe Berhältniffe fich geftalten werben. 3ch glaube mit all' biefen Musführungen ben Standpuntt ber Borficht gerechtfertigt gu haben, welchen bie Regierung bisher einge= nommen hat und auch fortan einnehmen wird, bag man nicht zu rasch vorgehe, bag man fich nicht in bie Gefahr begebe, vielleicht wegen außerer redaftioneller Korretturen beute etwas zu anbern, was wir in turger Zeit wieber auf's Neue anbern muffen. Diefe Bemertung führt mich bann zu einem zweiten Buntt, namlich zu ber Frage, wie foll benn bei ber Berfaffungerevifion vorgefchritten werben?

Der Abg. v Feber hat jum Schluß wenigstens fich barüber mit einer mir fast überraschenben Deutlichkeit und Energie ausgesprochen; er hat bemerft, wenn wir an bie Berfaffungerevifion geben, bann werbe tein Stein auf bem anbern bleiben. Diese Ansicht ift mir im hochsten Grad überraschend. Ich bin wohl von Ihnen allen seit Jahr und Tag am häufigsten in ber Lage, mich mit ber Berfassung au beschäftigen, sie in ben verschiebensten Beziehungen zur Anwendung zu bringen. Gin Bedurfniß aber, so barin herum zu wirthschaften, daß fein Stein auf bem anbern bleibt, ift mir noch nie bemerkbar geworben; ich habe auch icon bei bem einen ober anbern Baragraphen gefunben, es ware zwedmäßig, ihn etwas umzugeftalten, aber eine fo grundstürzende Revision, wie ber erfte Gr. Antragsteller fie im Ginne bat, ift ficher tein Beburfnig und nicht zwed's

Gebr viel porfichtiger bat ber anbere Gr. Untragfteller fich barüber ausgesprochen, obgleich auch er auf eine Totalrevision binauszugeben scheint, freilich mehr nur in ber Form, als in ber Sache und fo, bag nach feiner Ausfuhrung anzunehmen mare, er betrachte bie Art bes Borgebens folieglich ale eine Zwedmäßigkeits Frage. Er wurbe alfo, bente ich, auch bamit einverftanben fein, bag wir, wenn wir und jest überzeugen, bie Menberung eines ober mehrerer bestimmter einzelner Buntte fei nothwendig ober munichenswerth, biefe anbern, und fuccesfiv, wenn weitere Menberungebedurfniffe hervortreten, auch biefen gerecht werben. Er felbst hat ja bereits in biefer Weife verfahren, indem er neben ber weiter gehenden Menderung zu einer allgemeis nen Berfaffungerevifton einen Gefegentwurf megen Ginfuhrung ber einjährigen Bubgetperiobe einbrachte. In biefem Sinne nehme ich ben Antrag bes Hrn. Abg. Bluntschli Ramens ber Großh. Regierung an. Wir werben gerne mit Bertrauensmännern, welche Sie und bas andere hohe Saus uns bezeichnen werben, bie Berfaffung einer Revifion unterziehen, wobei fur beute babingestellt bleibt, worin bie eventuellen Menberungen bestehen werben und in welche Form fie einzukleiden find. Inbem ich es also vermeide, in eine Distuffion ber Frage einzutreten, ob eine neue Befammtrebattion ber Berfaff. Urt. ober eine Menberung burch Einzelgeseite zwedmäßiger set, will ich mir nur eine Be-merkung erlauben. Wie für alle Rechtsentwicklungen, so wird namentlich bei ber Berfaffung bie Fortbilbung ber Neu bilbung auch entschieben vorzuziehen sein. Ich glaube, biefer Sat steht absolut fest, er ist burch bie schlagenbsten Erfahrungen bestätigt. Die Fortbilbung besteht barin, baß man bas bestehenbe Berfaffungerecht untersucht und pruft, ob sich barin etwas findet, das nach der Erfahrung mangelhaft ober gar hindernd ift. Solche Bestimmungen hat man zu beseitigen und burch beffere zu erfeten. Bei ber Neubilbung bagegen schwebt man immer in ber Gefahr, lebiglich um theoretischer Meinungen willen, schließlich nur aus bem rein außerlichen Grunbe, gu anbern, um eine nett redigirte Urkunte zu baben. Das scheint mir ein bebenk-liches Unternehmen. Die Aenberungen, welche ber Hr. Abg. v. Feber angeregt hat, sind, wenn ich von den blos redattionellen Antragen absehe, großen Theils rein theoretische und führen auf ein Gebiet, das zu betreten mir aus mehr als einem Grunde nicht rathsam scheint. Nach seiner Anficht muffen geanbert werben: § 5, nach welchem ber Großherzog die gange Staatsgewalt in fich vereinigt; die SS 9 und 15, in fofern bier mehr als eine Rebattioneanberung beabsichtigt ift, weil biefelben von ber Militargewalt han-

beln; § 53, welcher bie Erhebung ber Steuern bon ber Zustimmung bes Landtags abhängig macht; § 65, welcher von bem Gefengebungs Rechte hanbelt. Der Grund fur biefe Menberungen foll barin liegen, bag in allen biefen Begie= hungen jest bas Reich eine fonfurrirenbe Gewalt auszu- uben habe. Eine theoretifche Festsepung bes Reichs Staats rechis in feiner Begiehung gum Lanbesrecht in einer Lanbesverfaffung icheint mir nicht nur überfluffig, fonbern gerabeau bebentlich; fie murbe gu einer Menge zwedlofer Kontro: berfen fubren und prattifch ohne Werth fein. Denn über bie Begiehungen zwischen Reich und Staat entscheibet ble Reichsgewalt. Un berartigen Borichriften unferer Berfaffung ju anbern, geht nicht aus einem prattifchen Beburf= nif, fonbern aus theoretifchen Liebhabereien bervor, von benen man nicht weiß, wohin fie fuhren. Wie bringenb empfohlen die vorsichtige Fortbildung ftatt einer übereilter Renbildung gerade bei Berfassungen ift, wird aber burch bie allerichlagenbften bifterifchen Beispiele bewiefen. Bliden Sie nach unferen Rachbarn im Beften; Die Frangofen haben es an Nettigfeit und Sauberfeit ber Berfaffunge urtunben, bie fie ja nach Dugenben aufzuweisen baben, am welteften gebracht; fie haben ein unvertennbares Befchick zu eleganten, logifch gewinnenben Gefetesrebattionen.

Wenn man aber fragt, haben fie auch bie befte Berfaffung und find aus ihren Berfaffungen fur fie thatfächlich glückliche politische Zustände hervorgegangen, so werben Gie ein trauriges Rein erhalten. Die zwei Bolter, bie rechtlich und politisch bas Größte geleistet haben, find gang anbers verfahren, im Alterthum bie Romer, in un= fern Tagen bie Englander. Sie waren flug genug, nicht alle 10 ober 20 Jahre an ihrer Berfaffung zu rutteln, um fie immer wieber auf's Reue in die modernfte Geftalt gu bringen, fonbern fie haben mit einer unerhörten Babigfeit an Dem, was fich erprobt hat, feftgehalten, fie haben immer nur Das, mas im einzelnen Fall fie binberte, geänbert. Den Englandern ift es gar nicht eingefallen, icon redigirte Berfaffungsurfunden haben zu wollen; fie haben

es auch nie zu bereuen gehabt.

Romme ich nun nach biefen Ausführungen zu ben ein= gelnen Buntten, welche bie Berren Borredner als abguändernde berührt haben, so sind die wirklichen Aenderungen, bie von verschiedenen Seiten vorgeschlagen wurden, von hochst verschiedener Bedeutung; sie reichen von blosen Rebaftionsanberungen, bie man machen fann, wenn man ein Bergnügen baran findet, die man auch unterlaffen fann, ohne daß etwas daran gelegen ist, sie reichen von biesen Redaktionsänderungen bis zu sehr wichtigen, tief eingreifenben materiellen Umgeftaltungen unferer Berfaffung, und baneben find wieder andere Buntte nicht ober taum obenhin berührt, bie man, wenn man überhaupt einmal an eine tiefer greifende Berfaffungsrevision geben will, nicht auslaffen fann, wie die Domanen-Frage. Es find eine Reibe von Dingen gur Sprache gebracht worben, von benen es mir relativ gleichgiltig erscheint, ob fie geanbert werben. Go haben, wie ich bereits auszuführen mir er= laubte, die theoretischen Rechtsfate über bas Berhaltniß ber Reichs= und Partifularftaats-Gewalt, welche ber herr Abgeordnete v. Feber berührte, jedenfalls praftisch feine Bebeutung. Auch noch andere Gate von meines Er= achtens gleich unerheblicher Art find von bemfelben Herrn Abgeordneten vorgebracht worben; er nimmt 3. B. Anftand baran, daß in § 11 von ber Ablosbarteit ber Grundlaften bie Rebe ift, im § 12 von ber Beseitigung bes Wegguggelbes, in § 13 von ber Beseitigung ber Konfiskation. Er fagt, biefe Dinge find geschehen, die Gate ber Berfaffung haben beute einen praftischen Werth nicht mehr; ich meine - und vielleicht gilt bies vom Standpunkte ber Rammer aus noch mehr, als vom Standpuntte ber Regierung - man follte bie fraglichen Gate in ber Berfaffung fteben laffen, die ihr in ben Mugen bes Bauern, bes gemeinen Mannes ben allergrößten Werth geben, bie ihm im praktischen Leben zeigen, welchen eminenten Werth die Berfaffung für unfer öffentliches Leben gehabt hat und fortwährend hat. Ich meine, wir follten bas nicht herausstreichen, ich glaube es ist von großer Bedeutung, biefe großen hiftorischen Buge festzuhalten, bag Jebermann bei ber Lefture ber Berfaffung sich erinnert, was er biefer Berfaffung zu verdanken hat. Die Autorität ber Berfaffung kann nicht fest genug in den Gemuthern wurzeln, wir tonnen fie aber am beften feft Burgeln faffen machen, wenn wir Das stehen laffen, mas f. 3. ben größten prattijden Werth fur bie Leute hatte, mas fortmabrend bie lebendige Birtfamteit ber Berfaffung in die Erinnerung ruft.

30 glaube, es ift viel rathfamer, berartige Dinge gu laffen, als fie ber Glegang ber Rebattion halber gu ftreis den. Der Abg. Bluntichli meint, man folle ber im Bauf ber Beit entwickelten neuen ftaatsburgerlichen Rechten und Pflichten gebenken, er ift aber mit folder Rurge barüber weggegangen, bag ich nicht im Stande bin, ju erkennen, mas er meint. Er brachte feine Augerung mit ben f. g. Grundrechten in Berbindung, beren Berth geitweise überfcatt worden fei, ben man aber auch nicht unterschäten burfe. Gie hatten im Beginn bes Berfaffungslebens eine gewiffe Bebeutung als Brogramm für bie Befetgebung; jest tonnte man eine Urt Ertratt ber betreffenben Befete in die Berfaffung aufnehmen; bas scheint indeg aber einen noch geringeren Werth zu haben. Jebenfalls bin ich ber Meinung, bas Mues find Dinge, bie gegenüber ber unenblichen Bichtigfeit, die einer Berfaffungeurfunde gutommt, nicht rechtfertigen konnen, mehr als absolut nothwendig ift, an ben Grundgefeten bes Lanbes gu anbern, benen bie höchste Verehrung aller Burger zu verschaffen, die also bor unnothigen Menberungen gu bewahren, unfere erfte und beiligfte Aufgabe ift. Etwas fpezieller eingegangen wurde, abgesehen bon ben Buntten, über welche Gefetentwurfe eingebracht find, und auf welche ich nachher noch gurudtommen werbe, nur auf bie Frage bes Gin- ober 3weis- tammer Spflems. Der Abg. v. Feber hat taum barüber einen

Zweifel gelaffen, bag er fofort bem Gintammer Suftem ben Borgug geben werbe, ber Abg. Bluntichli hat bas etwas zweifelhaft gelaffen, er hat aber boch vorzugemeife Grube geltend gemacht, bie nach feiner Unficht fur bie Berfchmels jung beider Rammern angeführt werben fonnen. Reu in ber Musführung beiber herren war mir ber Gebante, baß fie die beiben Rammern verschmelgen wollen, bag alfo in biefes Saus, bas ausschließlich aus allgemeinen Bablen hervorgeht, andere Glemente eintreten follen, die ihr Man= bat auf gang andere Quellen gurudführen. Wir wollen aber bie Frage heute nicht bistutiren, ich begnuge mich bier bamit, biejenigen allgemeinen Gefichtspuntte bervorgehoben zu haben, welche icharf zu pragifiren uns munichenswerth icheint. Rur auf einige Bemertungen bes Brn. Borrebners, bie mir thatfachlich nicht begrunbet icheinen, will ich mit wenigen Worten erwiedern. Für bas Ginfammer-Suftem wurde geltend gemacht, die Sh. ber Geften Rammer wurden, fobalb fie fich baran gewöhnt hatten, lieber bier ale in bem anbern Saufe figen, und bafur auf bie Berhaltniffe im Reichstag Bezug genommen, in welchem alle Stande neben einander figen; babei fcheint mir boh ein Berfeben zu unterlaufen: in bem Reichstage figen Alle traft beffelben Grundes und tonnen in teiner andern Beife als burch Babl in ben Reichstag an ber Reichs Gefet gebung theilnehmen; wenn ich bie Berren recht verftanben, haben fie bier eine Romposition haven wollen, wonach ein Theil ber Abgeordneten burch Boltsmahl, ber andere Theil, ber bisber einen felbständigen Bertretungsforper bilbet, burch andere Titel fein Mandat erhielte. Ebenfo muß ich berühren, bag für bas Ginfammer-Suftem, wie ich glaube, febr mit Unrecht bie Analogie ber Reichsverfaffung berangezogen worben ift. Das ift ein gang entichiebener theoretifder und fattifder Jerthum, benn im Reiche beftebt neben bem Reichstage ber Bunbesrath. 3ch fann nur wieberholen, ber Bunbeerath ift nicht rein ein Staatenhaus, er hat etwas von ber Rafur einer mitregierenben Beborbe; er hat aber boch auch bie Bebeutung eines Staatenhaufes, und wenn Gie ihn ale foldes nicht wollen gelten laffen, weil er auch noch anbere Funftionen bat, bann muß ich fagen, ber Bunbesrath ift noch mehr als ein Staatenbaus.

Alfo biefe vermeintliche Analogie, bag im Reich bas Gin= tammer-Spftem eingeführt fet, ift binfallig, und barin fann ein Grund, baffelbe auch bei und einguführen, nicht gefunben werben; im Gegentheil im Reich besteht ein febr energifch ausgeprägtes 3 veitammer Spitem. Im Uebrigen will ich über bie Frage bes Gin. ober Zweikammer-Suftems nur noch Gins bemerten. Da bie Mitglieber bes anbern boben Saufes nicht perfonlich hier anwesend find, um ihre Sache felbst führen zu können, glaube ich, ich bin berechtigt und verpflichtet, bas Zeugniß hier abzulegen, baß bie Erfte Kammer unseres Lanbes bas bochfte politische Lob verbient, bas einer politischen Institution überhaupt zu Theil werben tann. Go weit meine Renntnig bes parlamentarifchen Lebens in unferem Lanbe reicht, und ich fann fagen, fie ift ziemlich vollständig, hat die Erste Rammer gar nie in un= ferem politischen Leben geschabet, fie hat aber fehr häufig in unserem politischen Leben fehr erheblich genütt; fie hat eben fo häufig ba, wo es wunschenswerth war, temperirend eingewirft, wie unter umgefehrten Berbaltniffen ein beschleunigtes Tempo hervorgerufen; fo war es feit ben Tagen Weffenberge bie beute, und ich glaube, ftatt jeber weitern Musführung mich am beften auf bas Zeugniß bes Srn. Abg. Bluntichli felbit berufen zu follen, ber zu glangvoller Thatigteit bes andern Saufes perfonlich fo febr viel bei-

getragen hat.

36 tomme nun - bie andern Puntte brauche ich nicht naber zu beleuchten - zu ben Spezial-Gesetwurfen, bie pon vericbiebenen Seiten eingefommen find. Bas gunachft ben Antrag bes Abg. v. Buß und Genoffen betrifft, fo muß ich mich gegen biefen rund und entschieden erflaren. 3d wurde gegen biefen Untrag, abgefeben von allem Un= bern, fcon lediglich aus bem formellen Grunde fein, weil wir erft vor wenigen Jahren in Uebereinstimmung ber beiben Rammern mit ber Regierung bas Bahlrecht neu feftgestellt haben. Ich halte es für ben größten Fehler, ben man überhaupt begeben fann, an Berfaffungen alle paar Jahre wieber etwas anbers ju machen, beute ben Buntt fo gu bestimmen, morgen anders und übermorgen wieber anders. Gin bringendes Bedürfniß, Das, was vor taum 3 Jahren feftgeftellt wurde, heute wieber ju anbern, ift jebenfalls nicht vorhanden; also ichon dieser formelle Grund wurde mir genugen, mich gegen ben Antrag bes Abg. b. Buß zu erflaren. Allein auch materiell bin ich gegen ben Untrag und wo möglich noch mehr gegen bie Grunbe, mit welchen er ben Untrag unterftust hat. Bor allen Dingen muß ich bem pringipiellen Standpuntte entgegen treten, ben er mit großem rhetorifchem Aufwande geltenb machte, bas Bablrecht fei ein angeborenes Menschenrecht; bas halte ich fur eine ber verfehrteften Joeen, ber herr Antragsteller nehme mir ben Ausbruck nicht übel. Die Wahlfusteme werben aufgestellt mit Rudficht auf bas Intereffe bes Gangen, welchem burch bie Bahl Bertreter ge-ichaffen werben follen. Das Wahlrecht bes Ginzelnen ift, wie jedes andere Recht, Recht und Pflicht zugleich und tann als Recht nur so weit in Anspruch genommen werben, als bie Fähigkeit gur Erfüllung ber Pflicht reicht. Es ift schlechthin unstatthaft, hier von einem angeborenen Menschenrecht zu sprechen. Die Frage, wer ein Wahlrecht haben soll, hangt von bem Beourfnisse bes Ganzen ab, hier liegt kein angeborenes Necht bes Individuums, wie 3. B. bas Recht auf personliche Freiheit, vor.

Die Theorie, die mit so großer Emphase vorgebracht wurde, von dem angeborenen Menschenrechte, zu mablen, paßt aber um fo weniger, als wir ja ein allgemeines fo ausgebehntes Wahlrecht haben, als es nur bestehen fann; es handelt fich vielmehr nur barum, ob birett ober in= birett gewählt werben foll, und ba fonnen wir einstweilen nach ben Erfahrungen, bie wir in unferem Lande mit bem inbireften Bahlrechte gemacht haben, vollfommen beruhigt

fein, es hat uns immer eine Rammer geliefert, bie in Bahrheit bie Reprasentautin ber Intelligeng bes Lanbes mar, gehoben und gehalten burch einen feften, mannlichen Charafter. 3ch febe feinen Brund, abzugehen von Dem, was die Erfahrung als gut bestätigt hat; es wird bagu um fo weniger Grund vorhanden fein, als in ber That theoretifche Grunde genug fur biefes Berfahren geltend gemacht werben fonnen. Bei ber inbireften Bahl werben Bertrauensmanner ju Bahlmannern gewählt von allen Wahlberechtigten in engem Kreife, fo baß jeber Bahler mit ber Gelbitanbigfeit handelt, welche eigene Renntniß und eigenes Urtheil gemabren. Die Wahlmanner haben bann ben Abgeordneten zu mahlen, und bie Bertrauene= und Wahlmanner find, wie es in ber Matur ber Dinge Liegt und burch alle Erfahrungen bestätigt wirb, regelmäßig bie hervorragenteren Manner, bie mit befferen Renntniffen und weiter reichendem Blid befähigt find, bei ber Muswahl bes Abgeordneten nach eigenem Urtheil zu verfahren, beffer als bies von ber Daffe angenommen werben fann. 3d) glaube, bie herren, welche bas birette Bahlrecht be= antragt haben, burfen mir mit Rudficht auf bie Theorie und Praris, nach welcher fie und ihre Freunde ein beftimmtes politisches Berhalten ben Menschen als eine res ligioje Pflicht aufzubrangen suchen, nicht verübeln, wenn ich vermuthe, bas Hamptmotiv für ihre Antrage liege barin, baß fie bie Gelbständigfeit ber einzelnen Babler in ber Musübung bes Bablrechtes eigentlich nicht wollen, obgleich fie behaupten, baß fie fie wollen. Es fann bei uns jeder einzelne Mann in bem engen Kreife feiner Beimaths= gemeinbe bie Manner, bie feine Bertrauensmanner find, felbständig herausfinden; einen Abgeordneten mahlen, bas tann er nicht felbit, bagu bebarf er ber Leitung eines an= bern, und biefe Leitung möchten Gie ihm gerne geben, mas ich Ihnen bon ihrem Standpunkt aus nicht verarge, mas ich aber nicht muniche; bie Gelbständigkeit, bie er als Bahlmann bat, bie möchten Gie ihm verfunmern, und ich mochte Gie ihm erhalten. Gie haben fich berufen auf bie Analogie bes Reiches. Ich glaube, man kann fich auf bie Erfahrung bes Reiches noch in feiner Beife berufen. Das Spftem ber allgemein biretten Bablen ift im Deutschen Reiche zweimal angewendet worden, zweimal nach bei= fpiellofen Erfolgen ber Staatsgewalt, bie burch biefe Erfolge in einer gang unvergleichlichen Macht und Rraft bafteht. Daraus alfo, bag unter folden Berhaltniffen zweimal anch bas allgemeine birefte Babirecht gunftige Refultate geliefert hat, barans folgt gar nichts gu Gunften beffelben gegenüber ben viel alteren Erfahrungen gu Gunften bes inbireften Wahlrechts. Um bavon fprechen ju fonnen, bas birekte Wahlspftem habe fich bewährt, mußten boch einige Jahrzehnte barüber vergangen fein, es mußte fich gezeigt haben, baß baffelbe auch in Zeiten ber Schwäche ber Staatsgewalt, in Zeiten innerer Berklüftung ohne Scha-ben für ben Staat bestehen fann. Wenn bas aber auch ber Rall mare, wenn fich bas allgemeine birefte Wahlrecht innerhalb bes Deutschen Reichs fo bemabrt batte, wie es fich meines Erachtens historisch noch nicht bewährt hat, und noch nicht hat bemabren tonnen, fo mare auch bann noch ber Schluß vom Reiche auf unfer Land ein total falicher. Im Reiche von ber Oftice bis zu ben Alpen wird bas allgemeine birette Wahlrecht anders wirken, als in unserem Kleinen Lande.

In ben großen Wahlfreisen von mehr als 100,000 Ginwohnern muffen mit einer gemiffen innern Rothmen= biglett gang naturgemäß alle verschiebenartigen Rrafte fich geltend machen; ba fann man mit gutem Grunde barauf vertrauen, bag in jedem einzelnen biefer großen Bablfreije und noch ficherer in bem aus allen zusammengesetzten weiten Reiche, beffen einzelne Theile unter ben verschiedenartigften Ginfluffen fteben ichlieflich bas Richtige heraustommt; aber wer gibt uns bie allergeringfte Garantie bafur , bag nicht in einem fleineren Lande wie Baben ein einziger fehr leicht gleichmäßig über bas ganze Land vom Bobenfee bis zum Main fich verbreitenber Einbruck bie Menschen plöglich so beherrscht, taß fie in aufwallendem Ungeftum gang unvermittelt ihre politische Richtung wechseln, weil alle Rreife bem gleichen momentanen Ginfluß unterliegen und bie Korreftur bes einen burch ben andern, wie im großen Reiche, nicht möglich ift? Und bas Gleiche gilt von bem einzelnen engen Wahlfreife von 25,000 Berfonen, in welchem fehr viel leichter, als in dem großen Kreife von 100,000 Einwohnern, ein einziger Einfluß zu einem blind dominirenden werden kann. Ich irre schwerlich, wenn ich annehme, daß es auf die Gewinnung solchen Einflusses abgesehen ist; und nach welcher Richtung er verwerthet werben foll, bas feben wir aus bem weiteren Untrage, bag die Stabte aller feitherigen Borguge beraubt werben follen. Der Abg. v. Buß hat felbft ausgeführt, baß bie Stabte borzugeweise bie Reprafentanten ber Intelligenz seien; rechnen Sie fich felbft aus, was bie Tenbeng bei feinem Bor-Schlag ber Beidrantung bes ftabtifchen Wahlrechts fein mag. Wenn ich mich babet ale Bertreter ber Stabte gerire, fo muß ich boch bemerken, daß ich das allgemeine birekte Wahlrecht auch auf unsere größeren Handels= und Fabrikftabte nicht augewendet munichte. Dir icheint ce ein gewagtes Experiment, ben in biesen Städten zusammenge-häuften Arbeitermassen zu überlassen, wen sie für geeignet halten, die politische Richtung des Landes bestimmen zu helfen. Ich glaube, ber Abg. v. Feber hat gegen sein eigenes wahres Interesse zu frühzeitig und mit zu großer Selbstverläugnung die Motive des Abg. v. Buß unterstützt. 36 glaube, wenn wir biefes allgemeine birette Bablrecht einführten, bann wurben wir auf bas Bergnugen verzich= ten muffen, die Stadt Mannheim durch die drei politischen Demokraten, die mir gegenüber ihre Plage haben, vertreten au sehen. 3ch vermuthe, es würden bann brei Gozials Demofraten erscheinen, von einer etwas weiter nach links ichillernben Farbung. Sie können fagen: am Ende ware auch bas Unglud zu ertragen, baß neben tiefem Schwarz and funkelndes Roth erscheine; so pikant aber auch biese

Afforiation von Schwarz und Roth icheint mir nicht wunichenswerth und ich bin ber Meinung, bag wir bas erprobte Gute, bem wir feit 50 Sahren fehr viele ber beften Früchte verbanten, beibehalten und uns nicht auf gewagte Erperi= mente einlaffen.

3ch fomme zu bem letten Antrage bes Grn. Abg. Bluntichli, auf Ginführung einfahriger Bubgetperioben. 36 tann im Ramen ber Regierung meine Nebereinftim= mung bamit erklaren. Der Sr. Abg. Bluntichli hat biefen Buntt in fo erichopfenber Weise behandelt, bag eine weis tere Ausführung bon meiner Geite überfluffig mare und nur abichwächend wirten tonnte. Durchichlagend ift icon ber eine Grund, bag bas Reich einjährige Budgetperioben hat; es ift für uns offenbar bas Zweckmäßigfte, uns Dem anzuschließen.

Benn ich Das anerkenne, fo ift meine Meinung nicht und fann meine Meinung nicht fein, an bie Gemabrung ber gemunichten Menberung Bebingungen gu fnupfen. Das, was ich ausführen will, lagt fich auch nicht als Bebingung formuliren, aber es brangt mich, Ihnen bie-Borausfegung auszufprechen, unter welcher allein wir biefe einjahrige Budgetperiode wirklich fur eine Berbefferung bes beftebenben Bufiandes halten. Das ift ein Punkt, ben ber Sr. Untrag-fteller bereits berührt hat, er bezieht fich auf die wesentliche Abturzung ber landständischen Berhandlungen; bas ift gang unerläßlich. Jest nehmen bie landständischen Berhandlungen burchschnittlich 3 bis 4 Monate Zeit in Anspruch; bie Aufstellung bes Bubgets absorbirt minbeftens fur 6 Boden ben größern Theil ber Arbeitetrafte in ben Minifterien; es tommen alfo in einem ganbtage-Jahr im Gangen minbestens funf Monate heraus, wahrend welcher bie Regierung nur mit fehr getheilter Rraft ben regelmäßigen Geschäften bes Lanbes fich wibmen fann. Gollte fich Das jahrlich wiederholen, fo mußten bie wichtigften Intereffen bes Landes Roth leiben. Die Abhilfe, wie man fie in großen Staaten geschaffen bat, burch Unterftaatsjefretare in ben einzelnen Refforts, ift bei uns unmöglich, Das murbe nicht bios eine unnothige Belaftung bes Gtats fein, es pagt an und fur fich nicht gu unfern Berhaltniffen. Gie berlangen mit Recht, bag bie Chefs ber einzelnen Refforts bie ihnen unterftebende Berwaltung felbft leiten und auch für bas Gingelne Ihnen verantwortlich feien; bas tonnen wir aber nicht mehr fein, wenn ein Anberer bie eigentliche Berwaltung führt, und es ware eine unfruchtbare und in fich unmahre Stellung, wenn wir uns auf bie rein politische Regierung beichränten wollten.

Es liegt also im allgemeinen Intereffe, babin zu wirken, baß eine gang entschiebene und wesentliche Berfürzung ber einzelnen Landtage-Seffionen eintritt, bie fich zumeift aus einer fürzeren Behandlung bes Bubgets ergeben wird unb muß. In Berbinbung mit ber Frage ber einjährigen Bubgetperioden konnten auch noch andere Fragen aufgeworfen werben, welche jum Theil auch schon angeregt find, g. B. bie Frage über bie Partial- ober Integralerneuerung, über ben lanbständischen Ausschuß zc., ich war fogar einmal zu ber Anficht geneigt, bag manche biefer Buntte taum bon ber Einführung ber einjährigen Budgetperiobe getrennt werben konnten. Jest glaube ich aber, bag es boch moglich ift, bas Gine zu machen ohne bas Anbere und bag es seinen Werth hat, bas Gine zu machen und bas Und re ber spätern Entwicklung vorzubehalten. Immerbin mochte ich bitten, biesen Gesetzesentwurf nicht in pleno befinitiv zu erledigen, sonbern ibn an eine Rommiffton zu weifen. Der Gesehentwurf, so wie er liegt, fieht einfach aus, ich muß aber bekennen, es war uns bis jest unthunlich, im Staatsministerium uns zu verläffigen, ob nicht eine ober bie anbere Musführungsbestimmung nothwendig ift, um nicht eine Bermirrung eintreten gu laffen. 3ch erinnere nur an bie Thatfache, bag bas nächste Budget, wenn Sie auch biefes Gefet annehmen, mabriceinlich boch nicht ein einjah: riges fein, sondern wohl für ein halbes Jahr oder für anderte halb Jahre aufgestellt werben wird; benn mahrscheinlich wird bis borthin bie Berlegung bes Anfangs bes Rechnungs= jihres nothwendig werden. Diese und ahnliche Fragen über bie Ausführung tonnten noch vortommen und aus biefem Grunde bitte ich Gie, diefen Antrag an eine Rommiffion zu verweifen.

Damit ware ich zum Schluß gekommen. Ich bin also gegen ben Antrag v. Buß und Genoffen, ich bin für ben Gesehantrag bes Abg. Bluntschli und Genoffen und ich gehe febr gern auf bie weitere Brufung ber Berfaffungerevifion ein; ich verwahre mich aber gegen ben Sinn, in welchem ber Abg. v. Feber biefe Revision aufzufassen scheint, wornach tein Stein ber Berfaffung auf bem anbern bleiben foll; mein Wunsch ift vielmehr ber, bag fehr viele Steine biefes stattlichen Baues fest inetnander gefügt bleiben; ich gebe auf die Revision ein in dem vorsichtig prufenden und fortschreitenben Ginne, ben ber Gr. Abg. Bunichli vertreten hat. Wir werben, wenn bas Saus uns feine Bertrauensmanner bezeichnet bat, mit Bergnugen uns mit biefen Rraften berfiarten, um im Berein mit ihnen bie Berfaffungerevifion vorzubereiten, in bem feften Bertrauen, bag bie bon ihnen ermählten Bertrauensmänner wie wir von bem Streben befeelt fein werben, Alles, was fich als gut bemahrt hat, zu erhalten, nur Das zu beseitigen, mas als mangelhaft ober binberlich erkannt ift, im Zweifel aber lieber zweis und breimal zu prufen, ehe man an ber Ber-faffung ruttelt, in bantbarer Erinnerung an allen ben reichen Segen, ben unfer Baterland unferer Berfaffung gu banken hat. (Bravo!)

Abg. Riefer: Mit großem Ernft und mit großer Ge-wiffenhaftigkeit fei die Frage ber Berfaffungsrevifion in ben Kreisen ber Majoritat geprüft worben, und man fei Bu bem Resultat gelangt, bag ber Zeitpunkt für ben Beginn ber Arbeit gekommen fei. Der staatsmannische Geist, welcher in unserer Berfassung weht, hat auch in ben gefetgebenden Fattoren ftets feinen Musbrud gefunden, und nicht jum geringften Theil auch in ber Erften Rammer.

Farbengusammenftellung als folche fein mag; bie politische | Diefes Saus zeigte fich ftets als Rulturftatte und machte fich weises Maghalten jum Biel; nie murbe eine grundfatliche Reaktion verfolgt, nie machte man fich gum Bertreter felbitfuchtiger Intereffen. Wenn aber ber Gebante an eine Reform biefes Saufes auftritt, jo ift er in ber Bufammenfetung beffelben begrundet, benn andere Bedurfniffe tennt bas Jahr 1873 als bas von 1818. Dagu tommt aber auch, bag ber Apparat unferer Gefetgebung ber Bereinfachung bebarf, und in biefer Sinficht fieht bas Bolf bie Rothwendigfeit von zwei getrennten gefetgebenben Rorpern nicht mehr ein. Dabei fonne fich Rebner aber nicht bagu berfteben, bas anbere Saus einfach gur Bereinigung einzulaben, fonbern es muffe eine gemiffe Umbilbung ftattfinben.

Die Wahlreform ifolirt vorzunehmen, fei nicht am Plate, wenn auch Rebner beute noch wie fruber fur ein allgemeines birettes Babirecht auch fur biefes Saus fich ausfprechen muffe. Die vom Staatsminifter angeführten Grunde für die indirette Bahl haben viel Butreffenbes, ba bie birette Bahl fur ben einfachen Mann unenblich fcwer ift. Much werbe vielleicht bie Freifinnigfeit und bie Intelligenz biefes Saufes burch birefte Wahl nicht gerabe gewinnen, wie ja 3. B. auch in Norbamerita bas bireft gemablte Reprafentantenhaus burchaus feine folche Gumme von Bildung in sich birgt wie der auf ber Sohe der Zeit stehende Senat. Es sei möglich, daß bei diretter Wahl ber Bunich bes Abg. v. Buß in Erfüllung gehe und zwanzig Bertreter feiner Bartei ftatt gehn hier ericheinen. Richt fo nabe liegt bie Möglichfeit, bag bie großen Stabte Gogial-Demofraten in bas Saus fenben wurben. Dußte ja boch 3. B. sogar ber politische Demokrat v. Feber 1870 in Mannheim bei birefter Bahl in ben Reichstag gegen Lamen unterliegen. Der Rlerus benütt bas allgemeine Stimmrecht nur als Mittel für feine Zwede, wie er fic in Frantieich fur bie Prafibentichaft Napoleons und fur ben Staatsstreich an bie Spipe ber Bauern gestellt habe, um bie frangofifche Fahne auf bem Batifan weben gu feben. Gin Rechtsittaats = Enthufiaft, als welchen fich ber Albg. v. Buß ausgebe, fei in jener Partei nicht recht am Plate.

Das Bablrecht ift fein angeborenes Recht, vielmehr ift bas öffentliche Bohl bafur maggebend und ber Gingelne ubt es nur aus im Auftrage bes letteren. Der Ultramontanis= mus fcmarmt nur fur bas allgemeine birette Bahlrecht, wenn er bas Dhr bes Furften nicht zu gewinnen im Stanbe ift; bas lehrt unfere Berfaffungegeschichte und mit bem Syllabus im Berein fonnen jene Freiheitspringipien nicht ernft gemeint fein. Glucklicher Beife tann aber beutzutage jene Partei bas Dhr bes Fürften nicht gewinnen, wie es auch bem Papft bem Raifer gegenüber nicht gelang. In ber Wahlagitation versuche man auf jener Geite burch Die Schmahung unferer Militartraft bas Bolf zu vergiften, wobei Rebner bas Beipiel eines ultramontanen Parteis führers aufweisen tonne.

Rebner ichene ben Rampf auf bem Boben bes biretten Bablrechts nicht, gerade weil er bavon ausgeht, bag feine Bartei fich mehr ruhren foll. Gine politische Berfammlung in einem Partifularftaate muffe ihre Thangteit verboppeln, um bas Fürftenhaus und ben Staat I bensfraftig zu erhalten. Der schwere Rampf bes freien Bolksgeistes gegen bie ent= gegengefesten Machte fei aufzunehmen; und wenn biefe auch mit ber machtigen talholischen Rirche verbunden find, wird

ersterer boch siegen. Der Staatsminifter habe fich ben Revisionsantragen nicht fchroff gegenüber geftellt, aber boch ben Buftand bes Reichs als noch nicht fo weit gediehen bezeichnet, bag jenes Bert fruchtbringend vollführt werben tann. Dem fei bas Eine entgegenzuhalten, baß fich bas Reich fcwerlich in feiner Rompeteng vermindern werbe und bamit fei bie Grenze für jenes Bert vorgezeichnet. Die Opportunitat beffelben gu befreiten, fei unmöglich, wenn auch babei behutfam und vorfichtig vorgegangen werben muß. Im Wahlin tem das ganze Land nach einer Schablone zu behande bas fei tein politischer Gebante. Auch habe ja Abg. v. Buß ohne Beiteres zugegeben, daß es feiner Partei nur barauf antomme, baß fie mittelft ber biretten Babl mehr Gige im Saufe gewinne. Wihrend wir barnach ftreben, bag bas Sans ein treuer Reffer bes Bolles in feinen verschiebenen Erscheinungen barftellen foll, verbinden Gie mit ihren Borichlagen nur fpezifift ultramontane Bartigwede. Wenn wir auch ben Rampf gegen Gie auf bem Boben bes biretten Wahlrechts recht wohl wagen konnten, wie ja auch ihre Kanditaten 1870 bis auf zwei durchgefallen sind, so ift die Frage heute bie, ob bas Bahlrecht für fich zu revibiren, opportun ift. Bielmehr fei eine Gefammtrevifion ber Der= faffung im Bereine mit ber Regierung burch magvolles Durcharbeiten zu erftreben, und daß biefelbe gum Bohl bes Fürstenhaufes und bes Bolfes ausschlagen werbe, welches Die Berfaffung groß gezogen hat, das fann nicht fehlen. (Lebhaftes Bravo.)

Rachbem ber Abg. v. Feber eine Berichtigung bahin gegeben hat, daß es nicht seine Absicht sei, es solle bei ber Berfaffungerevifion fein Stein auf bem andern bleiben, und baß er ferner nicht für den Antrag des Abg. v. Buß zu stimmen vermöge, wird gegen 2 Uhr die Sitzung bis 4 Uhr Nach= mittags vertagt.

Rach ber Wiedereröffnung der Sitzung um 4 Uhr nimmt ber Mbg. Junghanns bas Wort: Unfere Berfaffung fet in Ehren zu halten, benn fie habe ben babifchen Bolts= ftamm eigentlich erft geschaffen. Man muffe um fo mehr an ihr festhalten, als der tonfessionelle Sader trub in bie Butunft feben laffe. Doch feien gewiffe Dinge in ber Berfaffung abzuändern, und die Partei bes Reduers werbe fich auch ber einfährigen Landtags-Beriobe nicht abgeneigt zeigen, wenn man ihr bas birefte Wahlrecht bewillige; andernfalls könne sie für jenen Initiativantrag nicht stim= men. Es sei am besten, die Erste Kammer aufzuheben, weil ber unabhängige Grundadel dort boch so wie so lahm gelegt sei; besser set es, bie nämlichen Wähler, welche bie Abgeordneten mahlen, schreiten gleichfalls, aber in anderen

Gruppen zur Wahl von Großgrundbesitzern u. f. w. Aber= mals fei bom Syllabus gesprochen worden, und zwar mit Unrecht, benn die Gewalt des Papstes hort bei den welt= lichen Angelegenheiten auf. Gin heilsames Revisionswerk tonne nur zu Stande tommen, wenn man baffelbe bem Bolte felbft zur Abstimmung vorlege.

Mbg. Blum: In ben Reichstags=Rreisen herrsche im All= gemeinen teine Sympathie für eine Revision ber Berfaffungen in ben einzelnen ganbern. Bum Theil bait man Die Zeit feit Entstehung bes Reichs noch fur zu turg bierzu, andererseits find aber auch die Anhänger bes Ginheits= ftaats und bie Partifulariften bagegen; gerabe beshalb aber ftimme Redner jest ber Berfaffungerevifion gu. Da= bei follen aber gewiffe Grundfate, wenn auch nur als hiftorische Denkmaler in ber Berfaffung ihren Blat bebaiten, so die Aufhebung bes Zehnten, den der unfehlbare Papft heute noch in Anspruch nehme. Daß ber beutsche Abel sich am öffentlichen Leben betheilige, sei bringend zu wunschen, aber nicht in privilegirter Beise; er sollte verzichten auf ein besonderes Wahlrecht. Nach Durchsprechung berichiebener von Borrednern berührter Buntte befennt fich Rebner als ein Unhänger des indiretten Wahlrechts. Der Initiativantrag auf einjahrige Landtags= und Budgetperio= ben fei besonders auch beghalb zu empfehlen, weil bas Reich in der Gefetgebung nicht ichablonenmäßig für alle Länder arbeiten folle, vielmehr nur bie großen Grundguge berftellen, welche bie Gesetzgebung bes Gingel-Landtags bann auszubauen bat; hierzu find aber einjährige Landtags-Berioben nothwendig.

Abg. Marbe: Die heutige Berhandlung mache ben Gindrud, bağ es gelte, ben Antrag ber Partei bes Rebners gu begraben und zugleich bie Wahlcampagne einzuleiten. Der Abg. Riefer fpreche fich wie fruber, so auch heute wieber für bie biretten Bahlen aus, womit jedoch feine Begrundung nicht gang übereinstimme. Rebner tonne nicht fur ben Initiativantrag ber Majoritat ftimmen; zu bedauern fei. bağ man auf eine Berbefferung bes jetigen Bahlverfahrens, welchem fo viele Migftanbe anhangen, nicht eingehe; bei ber vorgeichlagenen Motion werbe nicht viel heraustommen und ber Initiativantrag ber Majoritat fei etwas Unfertiges; bem ber Rechten hatte ber Abg. v. Feber wenigftens be-

bingt guftimmen fonnen.

Abg. Bar: Die Motion bes Abg. v. Feber laffe fich mit ber bes Mbg. Blunifchli wohl vereinigen; überhaupt konne man fich uber v. Feber's wieder erwachte Soffnungesfreudigkeit febr befriedigt fublen. Rebner ftelle gu bem Initiativantrag bes Abg. v. Bug, in Erwägung, bag eine allgemeine Berfaffungerevifion vorgenommen werbe und bag eine Abanderung ber Wahlordnung vor ber allgemei. nen Revifion weber bringlich noch zeitgemäß fei, ben Untrag auf Tagesordnung. Zwar murbe ber Rechten bie Er= fullung ihres Herzenswunsches nicht viel helfen; man möchte aber auf jener Seite gerne, bag ber Bermittler gwifchen bem Individuum und ber Gottheit auch bie Mittelsperfon amis ichen bem Urmabler und ber Wahlurne fei, und ba fei bem Rebner ber Wahlmann als Bermittler boch noch lieber, wenn auch bei ber biretten Babl ber beutiche Burgerftanb ficherlich feinen berechtigten Ginflug noch üben werbe.

Abg. Rrebs: Rebner fei von ber Berhandlung im Gro-Ben und Gangen fehr befriedigt, wenn ihm auch Gingelnes nicht gefallen habe, fo 3. B. baß b. Feber bem Abel feine Brivilegien erhalten wolle. Gegen ben Antrag v. Bug mache vor allen Dingen ber zweite Theil beffelben, bag 25000 Geelen ber Bevolferung je einen Abgeordneten ! ohne alle Unterschiebe zu mablen haben, mistrauisch; ber Intelligeng ber Stabte muffe ihr Borrecht gelaffen werben. Burbe ber Untrag getrennt, bann fonne Rebner fur ben erften Theil ftimmen, im Gangen nur fur Tagesordnung.

Mbg. Lenber: Die Motionen auf Berfaffungerevifion feien würdig begründet worden; nach ben Erklarungen bes Minifters aber fei nicht viel in biefer Richtung zu erwarten.

Fürft Bismard habe bas gange inbirefte Bahlrecht gerichtet (Rufe: Das preuktiche Dreiklaffen-Spftem.) Auch Edhardt und Riefer hatten fich vor brei Jahren für bie birette Bahl ausgesprochen und bie vom Staatsminifter bafur angeführten Grunbe feien nicht ftichhaltig. Bei ber indirekten Wahl herriche die größte Abhangigkeit und viel Zank und Uneinigkeit, bagegen seien auch kleine Lander icon zu ihrem Bortheil zur direkten Wahl übergegangen. Die ftabtifchen Privilegien feien nicht mehr am Blate, ba gerabe bon bort ber bie machfenbe Gozialgefahr brobt. Wenn ber Staatsminister gegen bie Partei bes Rebners fich nicht febr freundlich gezeigt habe, fo fei andererfeits wenigstens zwischen ben Zeilen zu lefen gewesen, baß eine zu große Intimität mit dem Abg. Bluntschli auch nicht vorhanden sei. Der Abg. Kiefer habe über Alles und Ze-bes gesprochen und Bieles vorgebracht, was er schon früher gesagt habe; ber Syllabus u. f. w. gehöre nicht hierher, bie Geiftlichen sind eben so gut Bolksvertreter auf Grund ihres Eides. Mit der Schmähung der Militärkraft bei der Bablagitation fcheine ber Abg. Riefer ben Rebner gemeint zu haben. (Abg. Kiefer: Jawohl!) Es set eine Berleumbung, ihm nachzusagen, er vergifte bas Bolt. Die Parlet bes Rebners habe 1870 eben so gut ihre Pflicht erfüllt, wie alle andern und Niemand burfe ihr bie Baterlandsliebe absprechen. Wenn man bie indirette Babl nicht fürchte, fo foll man boch ben Rampf aufnehmen. Die Albgg. Blum und Bar will Rebner übergeben, bem Abg. Rrebs aber bemerten, bag eine Demofratie, welche bie Stabteprivilegien aufrecht erhalten wolle und verachtlich von ber Daffe ber Stimmenben fpreche, feine rechte fet;

in biefer Beziehung sei Redner ein befferer Demokrat. Abg. Rober: Man möge es bem Redner nicht als Frevel anrechnen, wenn er in biefer vorgerudten Stunbe nach ben vortrefflichen Reben, bie wir gehort haben, namentlich nach ber gang hervorragenben Rebe bes Berrn Staats= minifters fich noch erlaube, einige Worte an bas Saus gu richten. 34 hatte, fahrt Rebner fort, mir biefe Freiheit nicht genommen, wenn ich nicht gebacht hatte, bag es boch auch am Plate fei, bag ein Wahler vom Lanbe, ein Mb= geordneter aus einem Bezirke, ber gang katholisch und nicht bon großen Stadten umgeben ift, in biefer Frage auch feine Meinung, wenn auch nur mit wenigen Worten, funb gebe. Es hat eine Zeit gegeben, wo meine Freunde und ich eine große Liebhaberei für bas allgemeine birekte Wahl= recht gehabt haben. Allein bie Erfahrungen, bie wir ba= raus fcopften, haben uns belehrt, bag baffelbe in ber Theorie weit iconer, als in ber Braris fei. Wir haben in ber Braxis fo viele Mangel gefunden, bag wir heute nun und nimmermehr etwas bavon wiffen wollen. Richt nur wir, Riemand im Bolte will bas allgemeine Stimm-

recht. (Rufe: Oho!)

Rein bei une wenigftens nicht, wenigftens in fo lange nicht, als ber Rampf zwischen ber Hierarchie und bem mo= bernen Staate bauert, fo lange wir teine Gefete haben, welche bie hierarchischen Bestrebungen in ihre natürliche Bahn gurudweisen, bis Jeber gleichberechtigt bei ben Bah-len ift; benn heute ift bies bie Burgerpartei nicht. Un= fere geiftlichen herren walten heutzutage ihres eigentlichen Umtes nur noch fo nebenher, nicht mehr fo, wie fie es von Gott und Rechtswegen thun follten. Unfere geiftlichen herren find bie reinften politifchen Agitatoren geworben, bie nicht nur Wochen, fonbern Monate lang barauf ausgeben, Propaganda fur ihre Berrichaft gu machen. Bie will benn ba bie Burgerpartei, von ber ber Abg. Riefer gefagt bat, baß fie rubrig fein folle, ber Geiftlichfeit in ber rechten Beife entgegentreten! Die geiftlichen Berren haben in jedem Orte nicht nur einen Unteroffigier, fonbern einen Sauptmann ale Agitator, und wir, die wir gange Begirte gu begeben haben, wir tonnen vermoge unferer bauslichen und Bermogensverhaltniffe nicht die gange Berrlichkeit an ben Ragel hangen und ber Politik nachlaufen, und befilith muffen wir Gefete haben, welche bie hierarchifchen Beftrebungen in ihre richtigen Bahnen gurudbrangen. Wean auch unfere geiftlichen herren heutzutage nicht mehr wie Beter von Amiens hoch zu Rog burch bas Land gieben und ben Rreugzug prebigen, fo haben fie boch Gilmagen und Eisenbahnen genug zur Berfügung, um biesem Geicafte nachzukommen. Wollen Sie Beispiele? Go erinnere ich Sie an ben Benefiziaten Balt in Ueberlingen, ber feche Wochen lang nicht geruht hat, die Wahlen in feinem Ginne gu bearbeiten, er hat aber ein glangenbes Fiasto gemacht. Ich erinnere ferner an einen Kaplan Beiß in Megfirch, ben man extra von Schwarzach geholt hat, um bort die Wahlen zu birigiren und ber acht Tage lang von Saus zu Saus ging, um bie Leute zu bearbeiten, aber tropbem eflatant unterlegen ift. Da werben Gie nun glauben, bag man im Geetreis auf bem Lanbe von bem bireften Bablrecht nichts wiffen will. Wenn ber Abg. v. Buß jungft behauptete, bie Arbeiter feien es, welche noch beten, fo muß ich ihm erwiebern, bag bies gelinde gefagt eine große Unwahrheit ift und ein Beweis, bag er mit ben lanblichen Berhaltniffen gar nicht befannt ift. 3ch verfichere fie, daß gerade in ben wohlhabenben Burger= baufern bie Religion und bie Liebe gur Beimath gepflegt wirb, nicht bei ben Arbeitern, von benen man fagt, bag fte bie Daffe bilben, und glauben Gie ficher, bag bas Beugniß, bas er unfern Burgerfamilien ausgeftellt bat, gute Folgen haben wirb, namlich für uns.

Der Abg. v. Buß sagte, er stehe für die Massen ein. Er sucht also bort seinen Halt. Nun wenn dies nicht offen Aufruhr gepredigt ist, wenn biese Acukerung nicht absichtlich gegen bie Besitsenben gerichtet ist, so frage ich, was bies bebeuten soll. Der Abg. v. Buß hat heute Fruh erflart, bas Recht bes Bablens fei ben Menschen angeboren. Run warum laffen Gie uns auch nicht in ber Rirche mablen, wie bies früher ber Fall war? Davon wollen Gie aber nichts wiffen. Geben Gie uns bas Recht, unfere Geiftlichen zu mablen, bann wollen wir auch bas allgemeine birette Bahlrecht zugeben. Der Abg. Lender bat bon ber Abhangigteit bei ber inbiretten Bahl gesprochen. Ich bitte Sie um Alles in der Welt, das kann doch der Ernft bes Abg. Lenber nicht fein, benn wenn Gie auf bas Land kommen und g. B. ben Abg. v. Bug ben Bauern auf bem Henberg als Reichstags-Abgeordneten vorschlagen, fo möchte ich wiffen, welche Bekanntichaft bie Leute bort mit biefem herrn haben konnen. 3ch mochte überhaupt wiffen, ob es in einem folden Falle nicht eben fo viel Bank, haber und Streit abfeten wurbe, als wenn bie Leute einen Mann mablen, ben fie felbft tennen. Gin Bort, bas ber Abg. Lenber f. B. meinem Freunde Konrad fagte, vergeffe ich nie. Er hat bamals gesagt, ber Burger habe teine

Schule.

(Abg. Lenber: "Das ift unrichtig.")

Ist es nicht so? Ich habe biese Worte genau in mein Gebachtniß gefchrieben und werbe fie lange nicht vergeffen. Ich gebe zu, baß viele Burger nicht bas Glud gehabt haben, in ber Jugend ben Wiffenschaften obliegen zu können. Aber eine Schule haben wir auch paffirt und wiffen Sie welche? Das ift die Schule bes Lebens und biefe prattifche Schule bes Lebens hat in ber Belt auch eine Bebeutung. Bas haben wir aber in biefer Schule gelernt? Dort haben wir gelernt, nicht nur an ben Beispielen ber Beimath felbst, sonbern an ben Beispielen, bie in ber gangen Welt icon vorgekommen find und beute noch vorkommen, bag ba mo bie Grifilichteit einen boberen Beruf, bie Denfcheit gu belehren, verläßt und fich auf bas Beherrichen verlegt, Unglud über Land und Bolt hereinbricht. Das ift meine Meinung von ber Sache. (Bravo!)

Mbg. Ricolai: Wenn ber Abg. v. Bug auf bie mit bem inbiretten Wahlinftem verbunbene Theilnahmlofigfeit hinweisen will, fo mogen er und feine Barteifreunde fich boch insbesondere ber ihren Bahlen vorausgegangenen Rampfe erinnern. Der allerbings geringen Betheiligung

an ber Urwahl in Rarleruhe liegt feine politifche Intereffes lofigfeit ju Grunde, fonbern ein gewiffes Siegesgefühl hat bie Laufeit hervorgerufen. Der Abg. v. Buß hat ben Geift ber Rarieruher Burger por 25 Jahren ruhment bervorgehoben; berfelbe lebt aber heute noch und wird fich geigen, fobalo ein erhebliches öffentliches Intereffe in Frage tommt. Die Borguge bes inbiretten Bablinftems feien von ber Regierungebant aus in glanzenber Beife bargeftellt worben, und bem Abg. Marbe fet ju erwiebern, bag font vor 4 Jahren bie national-liberale Partei in ihrer Debr= beit gegen bie biretten Bablen fich ausgesprochen bat, wenn auch bamale bie Führer eine anbere Unficht fund gaben. Wenn ber Mbg. Benber fich auf ein Urtheil Bismarch's berufe, fo paffe bas auf unfere Berhaltniffe, ba wir ein allgemeines und geheimes Wahlrecht haben, nicht. Un bie Revision ber Berfaffung werbe mit Bietat fur bas Rleinob bes Sabres 1818 berangutreten fein.

Rachbem ein Antrag auf Schluß ber Debatte angenom= men worden ift, erhalten die Antragfteller noch bas Wort. Abg. v. Feben: Die Motionen wurben mobl am beften an die Abtheilungen, bezhw. an eine Kommission verwiesen werben. In Betreff seines Standpunktes über die Erste Kammer könne fich Rebner als Jurift nicht so leicht über wohl erworbene Rechte hinwegfepen. Laffe man Beftim= mungen, die nicht mehr praftisch seien, von noch fo großem hiftorischen Werthe in ber Berfaffung fteben, so werbe bas jedenfalls ben Monn aus bem Bolte in Berwirrung fegen; bas öffentliche Recht muß flar geftellt werben. Die Meugerung des Abg. Blum, bag die Anhänger bes Ginbeits= ftaates Gegner bon Berfaffungereviftonen in ben Gingel= ftaaten find, ma je ben Rebner ju einem um fo großeren Freunde berfelben. Die Partei bes Abg. Lenber betone ja sonst bas historische Recht so außerorbentlich; wie könne fie andern Leuten zumuthen, baß fie auf hiftorische Rechte verzichten follen?

Mbg. Bluntichli: bie Motion bes Abg. b. Feber laffe fich febr mohl mit ber bes Rebners vereinigen, fur lettere empfehle fich übrigens jest bie Umwanblung in eine Refo= fution; bamit fei bie Sache heute befinitiv abgethan und ein viel einfacherer Weg gegeben. Der Antrag bes Abg. b. Buf werbe fpater bei ber Berfaffungerevifion wieber gu prufen fein. Der Gebante bes angebornen Wahlrechts murbe bagu führen, baffelbe auch ben Frauen gu gemabren. Die birefte Bahl für ben Reichstag trage jebenfalls einen anbern Charafter in fich, weil bie Diatenlofigfeit mit ihr verbunben fei.

Staatsminifter Dr. Jolli: Der eingeschlagene Weg ber Resolution fei prattifch, bie Regierung werbe bann in ber Lage fein, bei ber Borbereitung ber Angelegenheit mit Bertrauensmännern biefes Saufes und ber Erften Rammer gufammenzuwirken.

Mbg. v. Feber: Siernach giebe er feine Motion gurud und ichließe fich ber Resolution im Ginne bes Staatsmints ftere an.

Ubg. v. Bug: Der Untrag ber Rechten murbe ein anberes Schicfal erfahren haben, wenn fie ihn nicht einge= bracht hatte. Rebner fucht nachzuweisen, baß bie Schaffung bes Menschen als politischen Wefens ihm bas angeborene Wahlrecht verleihe, und geht bann auf verschiebene Acufe-rungen ber Borrebner ein. Der Anfang bes Konstitutionalismus fet in ben Konzilien zu fuchen. Es fet eine Dig= beutung, wenn ber Mbg Rober fage, Rebner rufe bie Maffen zum Aufruhr. Dagegen spreche seine Bergangenheit aus bem Jahr 1848. Der Rampf bes Klerus fei ein solcher um sein Dasein, für seinen Beruf.

Es folgen noch verschiebene perfonliche Bemerkungen u. M .: Mbg. Riefer: Dem Mbg. Marbe fei gu erwiebern, bag er fein Recht habe, barüber abzusprechen, wenn Rebner bas pro und contra einer Frage erortert habe. Da ber Abg. Lenber von Berleumbung gesprochen habe, so muffe Rebner bas betr. Referat bes bab. Beobachters hier vorlesen. (Rebner thut bies.) Bom Gib bes Abg. Lenber habe Rebner gar nicht gesprochen; nur sei bie Einigkeit ber Ueberzeugung Lenber's mit ber offiziellen Rirche zu bewundern.

Mbg. Lenber: Er habe fich feiner Zeit nur auf eine Meußerung bes bamaligen Mbg. Conrad in Betreff ber Schulbilbung bezogen, aber niemanden einen Borwurf bes Mangels an Bilbung gemacht. Für Das, was irgend ein Korrespondent in einem Organe seiner Partei berichtet habe, fonne Rebner nicht verantwortlich gemacht werben.

Das Refultat ber Abstimmung haben wir bereits Rr. 301 b. Bl. mitgetheilt.

Babifche Chronit.

Buchen, 22. Dez. (Buchen. Ang.) Die geftern Rachmittag im Reichsabler bier flattgehabte allgemeine Berfammlung war fo gablreich befucht, bağ bie Birthicaftelotalitaten bie Ericienenen taum aufnahmen. Die Gegenftanbe ber Tagefordnung waren "Reichstags-Babi" und "Steuer Frage". Bas bie Reichstags Babl betrifft, fo wurde von ber Berfammlung bie Ranbibatur unferes befannten geehrs ten Lanbemanns Dr. Buftav Berth in Beibelberg befinitiv feftgeftellt. In ber Steuer-Frage ging nach reiflicher Befprechung und leberlegung biefer febr fdwierigen Cache ber Befdlug ber Berfammlung babin, unferm orn. Banbtage-Abgeordneten Freb funbaugeben: 1) bag man es ber Ginfift unferer boben Regierung und Stanbefammer vertrauenevoll überlaffe, in der Ginführung ober Richteinführung einer Gintommen-Reuer ben für bas Boltswohl richtigen und gerechten Weg gu finben 2) unfern orn. Abgeordneten gu ersuchen, geeigneten Orte babin gu wirten, bag bie and en Gegenben gegenüber ju bobe Ginichabung bes landwirthid. Gelandes biefigen Begirts nieberer angefest werbe. In ber Berfammlung waren 14 Orte bes Begirts vertreten; eine fpegielle Ginlabung ging nicht an alle Orte bes Begirts.

Bermifchte Rachrichten.

- Raffel, 28. Dez. (Fr. 3.) Bilmar's Brofdure "Der Tobestampf ber beififden Rirde", ift polizeilich tonfiszirt

Drud und Berlag ber G. Braun'ichen Sofbuchbruderei.